



POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion München, Postfach 40 07 12, 80707 München

Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen,
welche auf dem Gebiet der Bahnanlagen
der Eisenbahnen des Bundes im
grenzüberschreitenden Schienenpersonen-
nahverkehr im Freistaat Bayern
tätig sind

HAUSANSCHRIFT Infanteriestraße 6
80797 München

TEL +49 (0)89 12149 -

FAX +49 (0)89 12149 -

BEARBEITET VON PHK

E-MAIL bpold.muenchen@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM München, 16. Mai 2022

AZ SB 14 – 18 04 00

BETREFF **Temporäre Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze**

HIER Allgemeinverfügung zum außerplanmäßigen Bahnbetriebshalt am Bahnhof Freilassing

BEZUG

ANLAGE

Die Bundespolizeidirektion München erlässt vor dem Hintergrund einer neuen Anordnung von Grenzkontrollen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an der Landgrenze zu Österreich aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen nach Art. 25 bis 27 SGK und den damit verbunden Auswirkungen für den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebiets, auf Grundlage von § 14 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) i.V.m. § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 2, 3 und 58 Abs. 1 BPolG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche im grenzüberschreitenden Schienenpersonennahverkehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Bereich des Freistaates Bayern tätig sind, haben auf der eingleisigen S-Bahnstrecke 5744 (Freilassing – Salzburg Grenze) und der zweigleisigen Fernbahnstrecke 5703 (Rosenheim – Salzburg) bei Personenzügen, die in Richtung Deutschland verkehren, einen Bahnbetriebshalt am Bahnhof Freilassing sicherzustellen und Polizeikräften den Zutritt zur Durchführung von Grenzkontrollen zu ermöglichen. Die Weiterfahrt der in Satz 1 genannten Personenzüge hat erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Bundespolizei vor Ort zu erfolgen.

2. Die Allgemeinverfügung ist weiterhin gültig für die grenzüberschreitenden Nachtzugverbindungen des Fernverkehrs auf den unter 1. genannten Strecken.
3. Ausgenommen von der in Satz 1 genannten Anordnung ist der Korridorverkehr auf der Bahnstrecke Innsbruck-Salzburg (privilegierter Eisenbahn-Durchgangsverkehr) ohne planmäßigen Halt in Deutschland.
4. Die in Satz 1 genannte Anordnung zur Durchführung eines Bahnbetriebshalts für die Dauer der Kontrollen beginnt mit Wirkung zum 12. Mai 2022 und endet mit Ablauf des **11. November 2022**.
5. Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet, da aufgrund der dargestellten aktuellen Lage ein überwiegendes, besonderes und öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angeordneten Maßnahmen besteht.

Begründung:

Die illegale Migration in Europa konnte in den vergangenen Jahren unter anderem durch gezielte nationale Maßnahmen gesenkt werden. Ungeachtet dessen ist die Bundesrepublik Deutschland in nicht unerheblichem Maße von illegaler Sekundärmigration betroffen. Der Ursprung dieser illegalen Migration liegt nach wie vor an den südöstlichen und östlichen Außengrenzen. Daher ist die deutsch-österreichische Landgrenze als Ausläufer der Balkan-/Transitroute weiterhin Brennpunkt der Feststellungen illegaler Sekundärmigration und stellt damit nach wie vor bundesweit einen Schwerpunkt des grenzpolizeilichen Handelns dar.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat insbesondere vor dem Hintergrund der unverändert höchst fragilen Situation an der Grenze zwischen der Türkei und Griechenland, dem fortbestehenden Potential der irregulären Migration auf der Balkanroute und der zumeist anschließenden irregulären Sekundärmigration innerhalb des Schengenraumes die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich mit Wirkung zum 12. Mai 2022 für einen sechsmonatigen Zeitraum aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen nach Art. 25 bis 27 SGK neu angeordnet.

Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs genießt dabei eine hohe Priorität. Die Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise von Migrant*innen, die nicht die Einreisevoraussetzungen für die Bundesrepublik Deutschland erfüllen, muss dabei im grenznahen Raum erfolgen, damit eine unerlaubte Einreise verhindert und effektive Einreiseverweigerungen und Aufenthaltsbeendigungen gewährleistet werden können.

Die Bundespolizei hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BPolG die Aufgabe, den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zu kontrollieren und Gefahren abzuwehren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn der grenzüberschreitende Verkehr unmittelbar nach Überschreitung der Grenzlinie, spätestens jedoch am ersten Bahnhof auf

deutschem Hoheitsgebiet (hier: Freilassing), polizeilich kontrolliert wird. Nur so können Gefahren abgewehrt und unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet verhindert werden.

Die dafür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit den zuständigen Behörden ist unerlässlich und kann nur gewährleistet werden, wenn die grenzpolizeiliche Kontrolle direkt nach Überfahrt der Grenzlinie, am Bahnhof in Freilassing erfolgt.

Derzeit sind die bislang praktizierten vorverlagerten Grenzkontrollen auf österreichischem Hoheitsgebiet in Salzburg nicht möglich. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, eine Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf dem erst möglichen Halt auf deutschem Hoheitsgebiet durchzuführen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nach derzeitigem Stand nicht ersichtlich und befinden sich weiterhin in der Überprüfung. Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter steht.

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 20 BPolG Maßnahmen auch gegen andere Personen als die in §§ 17, 18 BPolG Verantwortlichen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Eine solche gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die die Inanspruchnahme von Nichtstörern erlaubt, liegt zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vor. Dies ergibt sich aus o.g. Gefahrenprognose.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da im Hinblick auf die anhaltende Migrationslage der Schutz der Grenze beeinträchtigt sowie die Gefährdung der Allgemeinheit gegeben ist.

Die vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen auf Grundlage der Art. 25 bis 27 SGK setzen voraus, dass die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bedroht ist. Dieser Bedrohung kann lediglich durch Kontrollen im grenznahen Raum entgegengewirkt werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels hätte demnach zur Folge, dass Kontrollen nicht im grenznahen Raum durchgeführt werden können, Gefahren für die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit nicht abgewehrt, unerlaubt eingereiste Personen keiner Kontrolle zugeführt und Einreiseverweigerungen, bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen vollzogen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6, 80797 München schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.